

Sammlung wichtiger Beschlüsse des IPU-Prüfungsausschusses

Thema		<i>Sitzung/TOP Datum</i>	<i>Text</i>
Vorsitz	Vorsitzende	1/2 17.02.2011	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Prof. Rainer Bösel.
		1/3 17.02.2011	Die Stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Prof. Benigna Gerisch.
	Aufgaben	1/4b 17.02.2011	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in dringenden Angelegenheiten. Er ist dem Ausschuss rechenschaftspflichtig.
		1/5a 17.02.2011	Die Zulassung zu Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden.
Einstufungen und Anerkennungen		3/3a 02.11.2011	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragter Prüfer ist befugt, Entscheidungen über eine angemessene Anrechnung von Studienleistungen nach § 23a (1) BerlHG (Anerkennungen) in einfacher Form vorzunehmen. Die Übernahme und Anrechnung von individualisierten Studienleistungen (z.B. Abschlussarbeiten oder extracurriculare Leistungen) kann ausschließlich durch einen Fachvertreter erfolgen.
		3/3c 02.11.2011	Bei Zulassung in den BA-Studiengang Psychologie an der IPU gelten die durch Brückenkurse vorbereiteten Fachprüfungen als Einstufungsprüfungen, wenn auf Grund von Vorleistungen eine Einstufung in ein höheres Semester erfolgen soll. Bei Zulassung in den MA-Studiengang Psychologie an der IPU gelten die durch Brückenkurse vorbereiteten Fachprüfungen als Einstufungsprüfungen, wenn bereits ein anderer grundständiger Studienabschluss nachgewiesen werden kann.
Grundsätze	Generell	1/4a 17.02.2011	Der Prüfungsausschuss übernimmt die vom Präsidenten bisher erlassenen Regelungen zu den Prüfungsmodalitäten in der zur Zeit geltenden Fassung.

Anwesenheitspflicht	übernommen von Prüfungsmodalitäten 17.02.2011	Die Dozenten bestätigen am Ende des Semesters die aktive Teilnahme jedes Stud. Es gilt die Regel, dass Studierende maximal dreimal pro Semester gefehlt haben dürfen. Wenn ein Stud. – mit triftigen Gründen – häufiger als dreimal fehlt, kann der Seminarleiter mit ihm vereinbaren, dass er den verpassten Stoff nachholt und dies z.B. durch eine kleine Hausarbeit dokumentiert.
	3/3b 02.11.2011	Wenn im Rahmen von Anerkennungsverfahren Arbeitsleistungen ohne Noten berücksichtigt werden, darf der/die Studierende an einer entsprechenden Modulprüfung der IPU ohne weiteren Veranstaltungsbesuch teilnehmen, wenn die Dozenten, die die Modulprüfung durchführen, dem zustimmen.
Notenskala	übernommen von Prüfungsmodalitäten 17.02.2011	Die Notenskala sieht folgende Abstufungen vor: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0. Unterhalb der 4,0 sind Prüfungsleistungen als „nicht bestanden“ zu bewerten.
Prüfberechtigung	2/2 21.04.2011	Bis zu einer anderen Regelung werden alle Lehrbeauftragten und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen in dem Modul zu Prüfern bestellt, in dem sie Lehre anbieten.
Prüfungsleistungen Generell	2/4a 21.04.2011	Für jedes Modul ist eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
	4/5a 24.04.2012	Gutachten von Abschlussarbeiten müssen eine Benotung entsprechend der IPU-Notenskala und eine Begründung für die Bewertung enthalten.
	3/5b 02.11.2011	Die IPU behandelt Gutachten grundsätzlich vertraulich. Es steht den Gutachtern/ Gutachterinnen jedoch frei, Studierenden Einblick in ihre Gutachten zu gewähren.
	3/5e 02.11.2011	Die Gesamtnote wird aus allen benoteten Modulprüfungen ermittelt. Die Modulnoten werden bei dieser Berechnung durch die jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. Das Notenmittel wird auf die erste Dezimalstelle unter Vernachlässigung der weiteren Stellen gerundet.

Zeiträume	2/4b 21.04.2011	Der Prüfungsausschuss empfiehlt allen Lehrenden, die letzte Vorlesungswoche und die beiden darauf folgenden Wochen der Semesterferien für die Durchführung von Präsenzprüfungen zu reservieren.
	1/5b 17.02.2011	Wiederholungsleistungen sind so zu terminieren, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen grundsätzlich spätestens bis zum Beginn der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters bewertet werden können. Über Nachfristen entscheidet der Modulbeauftragte.
Sprache	1/5c 17.02.2011	Prüfungsarbeiten dürfen in Deutsch oder Englisch verfasst werden, sofern der Dozent/Betreuer dem zustimmt.
Mündliche Prüfungen	2/4c 21.04.2011	Mündliche Prüfungen dürfen nur im Beisein eines sachkundigen Beisitzers / einer sachkundigen und Beisitzerin durchgeführt werden und dauern 25-35 Minuten. Es muss ein Protokoll angefertigt werden, das den Termin und die Namen des/der Kandidaten, des/der Prüfer/in, des/der Beisitzer/in, den Gegenstand der Prüfung, die gestellten Fragen, eine Bewertung und die Unterschriften von Prüfer/in und Beisitzer/in enthalten.
Nachteilsausgleich und Ersatzleistungen	4/3 24.04.2012	Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernden körperlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Studienleistungen oder Prüfungen in der vorgesehenen Form abzulegen, räumt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Nachteilsausgleich ein. Dieser ermöglicht, dass die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Bearbeitungs- bzw. Prüfungszeit erbracht werden kann. Chronische Krankheit kann nicht zur Befreiung von Studien- oder Prüfungsleistungen führen.
	2/4d 21.04.2011	Kann ein Studierender/eine Studierende aus entschuldbaren Gründen vorgesehene Prüfungsleistungen nicht erbringen, so kann der Prüfer Ersatzleistungen in Form anderer, von der Studienordnung zugelassenen Prüfungsformen verlangen.

Entschuldigung	4/4 24.04.2012	Ärztliche Atteste zur Entschuldigung für das Fernbleiben von Prüfungen müssen spätestens am dritten Werktag nach dem festgesetzten Prüfungstermin im Studienbüro eingetroffen sein (Posteingang).
Anfechtung	1/8 17.02.2011	Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen innerhalb von drei Monaten beim Prüfungsausschuss eine Gegenvorstellung erheben. Den Betroffenen ist Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren. Die Gegenvorstellung wird den Prüfern/Prüferinnen zugeleitet. Diese überprüfen ihre Bewertung und leiten dem Prüfungsausschuss die Gründe für die erneute Bewertung innerhalb eines Monats zu. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer/Prüferinnen den Betroffenen mit.
Aufbewahrung	3/6 02.11.2011	Die Studierenden-Akten mit den Unterlagen zu den Prüfungen (Klausuren, Berichte, Hausarbeiten, Protokolle zu mündlichen Prüfungen, Abschlussarbeiten) werden für 5 Jahre im Studienbüro der IPU aufbewahrt. Eine elektronische Speicherung auf dem Server der IPU ist möglich. Zeugniskopien werden in der IPU für 50 Jahre aufbewahrt.
Affine Module (BA)	3/4a 02.11.2011	Das Studium affiner Module im Umfang von 8 Leistungspunkten kann wahlweise erfolgen <ul style="list-style-type: none"> - durch absolvieren von Modulen anderer Studiengänge der IPU, - im Nebenhörerstatus an anderen deutschsprachigen Universitäten, wobei die jeweiligen Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, - auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den jeweiligen Hochschulen, sofern solche getroffen wurden, - nach Anerkennung auf Grund von entsprechenden Leistungsnachweisen, für die noch keine Anerkennung erfolgt ist. Bis auf Weiteres gelten Module aus allen nichtpsychologischen Hochschul-Studienfächern als affine Module.
	3/4b 02.11.2011	Außerdem wird als Zwischenregelung zugelassen, dass affine Module auch durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in affinen Fächern ohne Leistungsnachweis absolviert werden können, wenn eine entsprechende Bestätigung über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Testat) vorgelegt wird. Bei testierten Veranstaltungen wird 1 LP pro SWS anerkannt, bei Veranstaltungen mit Leistungsnachweis 1,5 LP pro SWS.

Abschlussarbeiten	Zulassung	2/5a und 5d 21.04.2011	<p>Die Zulassung zu einer Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) setzt voraus, dass im jeweiligen Studiengang mindestens die Hälfte der für das Gesamtstudium vorgesehenen Leistungspunkte erreicht worden ist und das Berufspraktikum absolviert wurde.</p> <p>Bei Abschlussarbeiten sind Gruppenarbeiten möglich (maximal vier Autoren). Die Einzelleistungen der Autoren sollen kenntlich gemacht werden.</p>
	Gutachter	3/5a 02.11.2011	Grundsätzlich kann jeder mit dem Thema vertraute Prüfungsberechtigte zum Gutachter einer Abschlussarbeit bestellt werden.
		1/6 17.02.2011	Bei Abschlussarbeiten kann höchstens ein externer Gutachter auf formlosen Antrag zugelassen werden, wenn er in dem von ihm vertretenen Fach die Prüfberechtigung besitzt. Der Erstgutachter ist der im Problemfall verantwortliche Betreuer der Arbeit und ist Angehöriger der IPU.
	Beginn und Dauer	2/5b und 5c 21.04.2011	<p>Die Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) beginnt mit der Zulassung und ihre Dauer ist durch die jeweilige Prüfungsordnung geregelt (3, 6 bzw. 12 Monate).</p> <p>Eine Verlängerung der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten kann nur unter besonderen Bedingungen und nur nach Vorlage eines Attestes bewilligt werden. Ein solches muss den <i>Grund</i> (z.B. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit, unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Erhebung oder Auswertung von Daten) und die <i>Dauer</i> (z.B. zwei Wochen) attestieren und vom Betreuer oder einem Arzt ausgefertigt sein. Es kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.</p> <p>Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten um mehr als 1 Semester ist nicht möglich.</p>

Abgabe	3/5c 02.11.2011	Abschlussarbeiten sind fristgerecht in elektronischer Form und in zwei dazu identischen, ausgedruckten Exemplaren im Studienbüro abzugeben. Das Studienbüro vermerkt in allen Exemplaren das Eingangsdatum, archiviert die elektronische Form und leitet die ausgedruckten Exemplare an die Gutachter weiter.
	4/5c	Bachelor- und Masterarbeiten werden in elektronischer Form von der IPU-Bibliothek IPU-intern zugänglich gemacht, falls der Verfasser/ die Verfasserin dem schriftlich zustimmt.
Wiederholung	2/5c 21.04.2011	Bei Abbruch einer Abschlussarbeit kann diese an der IPU einmal mit einem neuen Versuch wiederholt werden. Bei einer Wiederholung ist ein erkennbar neues Thema zu bearbeiten.
Bewertung	2/5e 21.04.2011	Die Abschlussarbeiten werden von den beiden Gutachtern unabhängig voneinander bewertet.
	3/5d 02.11.2011	Weichen die Noten der Gutachten für eine Abschlussarbeit voneinander ab, so werden die Noten gemittelt und gemäß der IPU-Notenskala unter Vernachlässigung von weiteren Dezimalstellen gerundet.
	4/5b 24.04.2012	Weichen die Noten der Gutachter um 2 oder mehr ganze Noten voneinander ab, werden die Gutachter um eine Überprüfung der Bewertung gebeten. Kommt es auch dann zu keiner Notengleichung, bleibt es bei der Mittelung.